
Jahresbericht
31. Dezember 2024

Amundi CPR Aktiv

OGAW-Sondervermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch

Inhalt

Amundi CPR Aktiv im Überblick	2
Jahresbericht zum 31. Dezember 2024 Amundi CPR Aktiv	5
Tätigkeitsbericht	5
Vermögensübersicht	8
Vermögensaufstellung	8
Anhang gem. §7 Nr. 9 KARBV	11
Zusätzliche Informationen	14
Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	15
Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten	17
Kurzanlagen über steuerrechtliche Vorschriften	25
Verwaltung und Vertrieb	33

Amundi CPR Aktiv im Überblick

Allein verbindliche Grundlage des Kaufs sind der aktuelle Verkaufsprospekt einschließlich Anlagebedingungen sowie das Basisinformationsblatt, welche Sie bei Amundi Deutschland GmbH, den Geschäftsstellen der UniCredit Bank GmbH und weiteren Vertriebs- und Zahlstellen erhalten.

Fonds und Anteilpreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise unserer Fonds werden börsentäglich berechnet und veröffentlicht. Die aktuellen Anteilpreise erhalten Sie bei der Verwahrstelle und der Vertriebsstelle des Fonds. Diese können Sie der Seite 33 entnehmen.

Weitere Angaben zu unseren Fonds sowie zu eventuellen Änderungen der Vertragsbedingungen finden Sie unter: www.amundi.de

Die Veröffentlichung der Kurse finden Sie unter: www.amundi.de

Ziele und Anlagepolitik

Der Fonds ist ein Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie.

Der Fonds bildet keinen Wertpapierindex ab. Da der Fonds jedoch gemäß den gesetzlichen Vorgaben hauptsächlich in den Masterfonds (Anteilklasse T) anlegt, dient ihm das Anlageziel des Masterfonds, Index €STR¹ (Euro Short-Term Rate) plus 4,7%, als Vergleichsmaßstab. Der Vergleichsmaßstab wird nicht abgebildet. Das Fondsmanagement des Masterfonds entscheidet nach eigenem Ermessen aktiv über die Auswahl der Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung von Analysen und Bewertungen von Herausgebern von Wertpapieren sowie volkswirtschaftlichen und politischen Entwicklungen. Es zielt darauf ab, die Wertentwicklung des Vergleichsmaßstabes zu übertreffen. Die Zusammensetzung des Masterfonds sowie seine Wertentwicklung können wesentlich bis vollständig und langfristig – positiv oder negativ – vom Vergleichsmaßstab abweichen. Ziel des Fondsmanagements des Fonds ist es, mit dem Fonds die Wertentwicklung der Anteilklasse T des CPR Croissance Réactive, Paris, Frankreich, (Masterfonds) möglichst weitgehend widerzuspiegeln. Hierbei kann die Wertentwicklung des Masterfonds nicht vollkommen deckungsgleich nachgebildet werden, was insbesondere auf die im Fonds entstehenden Kosten zurückzuführen ist. Obwohl der Fonds bis zu 15% seines

Vermögens in anderen Vermögensgegenständen als Anteile des Masterfonds investieren darf, sind die Auswirkungen solcher zusätzlichen Anlagen auf die Wertentwicklung des Fonds neutral und vorhersehbar.

Um sein Ziel zu erreichen, werden mindestens 85% des Wertes des Fonds in den Masterfonds investiert. Bis zu 15% des Wertes des Fonds können in Bankguthaben und/oder Derivate angelegt werden. Derivate dürfen nur zur Absicherung eingesetzt werden. Daneben kann der Fonds gemäß den „Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen“ anlegen.

Der Masterfonds und damit auch der Fonds sind gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft, d.h. beide verfolgen eine auf ESG-Kriterien abgestimmte Anlagepolitik, der Masterfonds unmittelbar und der Fonds mittelbar durch sein Investment in den Masterfonds. Nähere Informationen dazu sind im „Anhang Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ des Verkaufsprospekts enthalten.

Der Masterfonds investiert bevorzugt und überwiegend in Publikumsfonds (inklusive ETF's), die ESG-Kriterien in ihrem Investmentprozess integrieren.

Der Masterfonds integriert Nachhaltigkeitskriterien in seinen Anlageprozess wie im Verkaufsprospekt, Kapitel „Grundlagen“, Abschnitt „Nachhaltigkeitsansatz des Masterfonds“ näher beschrieben.

Das Anlageziel des Masterfonds (Anteilklasse T) besteht darin, über einen mittelfristigen Zeitraum von mindestens vier Jahren eine jährliche Rendite von 4,7% über dem €STR-Index zu erzielen. Weitere Informationen zum Index sind auf folgender Website verfügbar <https://www.emmi-benchmarks.eu/>.

Der Masterfonds ist ein diversifiziertes globales Portfolio, das mehrere Anlageklassen kombiniert: Aktien (einschließlich Nebenwerte), Zinssätze, Schuldtitel (einschließlich Wertpapiere der Kategorie „Speculative Grade“, d.h., Wertpapiere, die ein Rating von maximal BB+ (Quelle: S&P/Fitch) oder Ba1 (Quelle: Moody's) besitzen oder von der Verwaltungsgesellschaft gemäß ihren eigenen Kriterien als gleichwertig angesehen werden), Geldmarktinstrumente, Devisen, alternative Strategien und Rohstoffe (ohne Agrarrohstoffe), aus allen geografischen Regionen (einschließlich Schwellenmärkte). Er wird aktiv verwaltet. Das

¹ Die Fonds (Feeder- und Masterfonds), auf die hierin Bezug genommen wird, werden weder vom jeweiligen Indexanbieter gesponsert, gebilligt oder gefördert, noch übernimmt der jeweilige Indexanbieter eine Haftung in Bezug auf diese Fonds oder den Index, auf den diese Fonds referenzieren. Der Index ist das ausschließliche Eigentum des jeweiligen Indexanbieters und darf ohne Zustimmung von diesem weder reproduziert noch extrahiert und für andere Zwecke verwendet werden. Der Index wird ohne jegliche Gewährleistung durch den jeweiligen Indexanbieter zur Verfügung gestellt.

Profil des Masterfonds kann sich daher ändern und das Engagement kann überwiegend in Zinsen oder Aktienmärkten erfolgen. Er wird überwiegend in Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) investiert sein. Hierzu legt das Verwaltungsteam die Allokation zwischen Aktien, Anleihen und Geldmarktinstrumenten fest. Das Team fährt dann mit der geografischen und/oder thematischen Allokation und der Auswahl der entsprechenden Werte fort. Diese Entscheidungen basieren auf Marktprognosen sowie Finanz- und Risikodaten. Es können bis zu 100% des Masterfonds in OGA investiert werden. Er kann auch Wertpapiere enthalten (maximal 50%): Aktien, Anleihen/Schuldtitel und Geldmarktinstrumente. Das Aktienengagement wird sich im Bereich von 0% bis 80% des Portfoliovermögens bewegen. Die Anlagen in Zinsen und Geldmarktinstrumente (auch über OGA) werden sich im Bereich von 20% bis 70% des Portfoliovermögens bewegen. Für die Einstufung des Risikos und der Bonitätsklasse stützt sich die Verwaltungsgesellschaft auf ihre Teams und ihre eigenen Methoden, zu denen neben anderen Faktoren die Ratings der wichtigsten Rating-Agenturen gehören. Der Masterfonds kann bis zu 30% der Portfoliovermögenswerte in Wertpapieren der Kategorie „Speculative Grade“ anlegen, d.h., in Wertpapieren, die ein Rating von maximal BB+ (Quelle: S&P/Fitch) oder Ba1 (Quelle: Moody's) besitzen oder von der Verwaltungsgesellschaft gemäß ihren eigenen Kriterien als gleichwertig angesehen werden. Die Herabstufung eines Emittenten durch eine oder mehrere Rating-Agenturen führt nicht automatisch zum Verkauf der betroffenen Wertpapiere. Vielmehr stützt sich die Verwaltungsgesellschaft bei der Entscheidung, die Papiere im Portfolio zu halten oder sie zu veräußern, auf ihre interne Beurteilung. Die Sensitivität des Masterfonds-Portfolios, ein Indikator, der die Auswirkung von Zinsänderungen auf die Wertentwicklung misst, liegt im Bereich zwischen (-2; +5). Der Masterfonds kann derivative Finanzinstrumente oder temporäre Wertpapierkäufe und -verkäufe nutzen, um das Portfolio abzusichern und/oder um Zusatzerträge zu erzielen (spekulative Zwecke).

Der Masterfonds hat keinen ESG-Vergleichsmaßstab als Referenzmaßstab für die Zwecke der Offenlegungsverordnung bestimmt. Er ist jedoch bestrebt, für sein Portfolio ein ESG-Ergebnis (vgl. Kapitel „Grundlagen“, Abschnitt „Nachhaltigkeitsansatz des Masterfonds“ im Verkaufsprospekt) zu erreichen, das über demjenigen seines Anlageuniversums liegt.

Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik tatsächlich erreicht werden.

Aktuelle Branchenaufteilung

Gemischte Fonds	99,59%
Bankguthaben und Sonstiges	0,41%

Quelle: Eigene Berechnung

Aktuelle Länderaufteilung

Frankreich	99,59%
Bankguthaben und Sonstiges	0,41%

Quelle: Eigene Berechnung

Wertentwicklung verschiedener Zeiträume (in Währung)

Lfd. Jahr	+6,51%
6 Monate	+3,32%
1 Jahr	+6,51%
3 Jahre	+0,22%
5 Jahre	+10,66%
Seit Auflage	+11,38%
Durchschnittliche Wertentwicklung p.a.	+2,06%

Quelle: Eigene Berechnung nach BVI-Methode, d.h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages. Stand: 31.12.2024

Fondsdaten

ISIN	DE000A2H5ZG8
Wertpapierkennnummer	A2H5ZG
Mindestanlagesumme	keine
Fondstyp	Gemischter Fonds (Feederfonds)
Fondswährung	EUR
Fondsaufgabe	20.09.2019
Ertragsverwendung	ausschüttend, jährlich zum 15.04.
Ausgabeaufschlag	bis zu 5,00%; derzeit 3,00%
Verwaltungsvergütung p.a.	bis zu 2,50%; derzeit 1,35%
Verwahrstellenvergütung p.a.	bis zu 0,20%; derzeit 0,03%
Gesamtkostenquote p.a. ²	1,77%
Stückelung	Globalurkunde
Orderannahmeschluss	9:00 Uhr
Einstufung nach Offenlegungsverordnung	gemäß Artikel 8

² Berechnung nach §166 Absatz 5 KAGB, d.h. ohne Berücksichtigung von Transaktionskosten, für das Geschäftsjahr des Fonds, das im Dezember 2024 endete.
Eine gegebenenfalls aktuellere Gesamtkostenquote können Sie dem „Basisinformationsblatt“ unter „Welche Kosten entstehen?/Zusammensetzung der Kosten/Verwaltungsgebühren und andere Verwaltungs- oder Betriebskosten“ entnehmen.

Jahresbericht zum 31. Dezember 2024 Amundi CPR Aktiv

Tätigkeitsbericht

Das von der Amundi Deutschland GmbH, München, verwaltete Sondervermögen Amundi CPR Aktiv ist ein „OGAW-Sondervermögen“ im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB). Das Fondsmanagement erfolgt ebenfalls durch die Amundi Deutschland GmbH.

Der Fonds ist ein richtlinienkonformer Feederfonds im Sinne des KAGB des Masterfonds CPR Croissance Réactive, Anteilklasse T (ISIN: FR0011741941). Der Masterfonds ist ein von der CPR Asset Management S.A., Paris, Frankreich, aufgelegter und verwalteter Fonds Commun de Placement (FCP) nach französischem Recht. Bei dem Masterfonds handelt es sich um ein EU-Investmentvermögen. Der Fonds legt dauerhaft mindestens 85% seines Wertes in Anteile des Masterfonds an. Der Fonds ist ein Artikel-8-Fonds gemäß Offenlegungsverordnung.

Anlageziel und -strategie im Berichtszeitraum

Ziel des Fondsmanagements ist es, mit dem Fonds (Feederfonds) die Wertentwicklung der Anteilklasse T des CPR Croissance Réactive (Masterfonds) möglichst weitgehend widerzuspiegeln. Hierbei kann die Wertentwicklung des Masterfonds nicht vollkommen deckungsgleich nachgebildet werden, was insbesondere auf die im Feederfonds entstehenden Kosten zurückzuführen ist.

Um sein Ziel zu erreichen, werden mindestens 85% des Wertes des Fonds in den Masterfonds investiert. Bis zu 15% des Wertes des Fonds können in Bankguthaben und/oder Derivaten angelegt werden. Derivate dürfen nur zur Absicherung eingesetzt werden. Daneben kann der Fonds gemäß den „Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen“ anlegen.

Das Anlageziel des Masterfonds besteht darin, mittelfristig – über einen Zeitraum von mindestens vier Jahren – den €STR-Index um 4,70% nach Abzug der Verwaltungsgebühren zu übertreffen, bei einer prognostizierten Volatilität von maximal 15%. Der Masterfonds wird aktiv verwaltet und strebt eine bessere Wertentwicklung als sein Referenzindex an. Er ist in erster Linie in Emittenten des Referenzindex investiert und kann auch in Emittenten investiert sein, die nicht in diesem Index enthalten sind. Zur Verwaltungsstrategie gehört die Überwachung der Differenz zwischen dem Risikoniveau des Portfolios und dem des Index.

Der Masterfonds ist ein diversifiziertes globales Portfolio, das mehrere Anlageklassen kombiniert: Aktien (einschließlich Nebenwerte), Zinssätze, Schuldtitel (einschließlich Wertpapiere der Kategorie „Speculative Grade“, d.h. Wertpapiere, die ein Rating von maximal BB+ oder Ba1 besitzen oder von der Verwaltungsgesellschaft gemäß ihren eigenen Kriterien als gleichwertig angesehen werden), Geldmarktinstrumente, Devisen, alternative Strategien und Rohstoffe (ohne Agrarrohstoffe) aus allen geografischen Regionen (einschließlich Schwellenmärkte). Er wird aktiv verwaltet. Das Profil des Masterfonds kann sich daher ändern und das Engagement überwiegend in Zinsen oder Aktienmärkten erfolgen. Es wird überwiegend in Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW-Fonds) investiert.

Anlageergebnis

Im Berichtszeitraum erzielte der Fonds eine Performance von 6,51%. Der Referenzindex erzielte eine Performance von 8,39%.

Die wichtigsten Beiträge zur absoluten Performance des Masterfonds im Jahr 2024 lieferten Aktien (insbesondere Nordamerika). Unternehmensanleihen trugen im Lauf des Jahres positiv zur Performance bei. Nur Staatsanleihen hatten einen negativen Einfluss auf die Performance.

Das Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften beläuft sich auf 4.059.559,72 EUR. Die größte Position sind Gewinne aus Investmentanteilen.

Struktur des Portfolios des Masterfonds im Hinblick auf die Anlageziele sowie wesentliche Veränderungen während des Berichtszeitraumes

Im Januar verfestigten sich die globalen Disinflationstrends, wobei sich die Indikatoren dem von der Fed und der EZB festgelegten Ziel von 2% näherten. Starke US-Verbraucherdaten überraschten die Märkte, obwohl sich Anzeichen für eine Verlangsamung des Arbeitsmarkts abzeichneten. Die europäische Wirtschaftstätigkeit blieb schwach, insbesondere in Deutschland. Das Portfoliomanagement des Masterfonds behielt die Anlagestrategie bei und konzentrierte sich verstärkt auf US-Aktien, insbesondere im Technologiebereich, während bei japanischen Aktien schrittweise Gewinne mitgenommen wurden. Auch taktisch kehrte das Portfoliomanagement zu Bankaktien in der Euro-Zone zurück und behielt eine Anleihsensitivität von 3,8 bei, wobei hochwertige Kreditvermögen bevorzugt wurden.

Im Februar hatten die Inflationsstatistiken erhebliche Auswirkungen auf die Anleihemärkte, wobei die Inflation in den USA zum ersten Mal seit Mitte 2023 die Erwartungen übertraf. Dies führte zu einer Korrektur der Zinssenkungserwartungen für 2024. Trotz einer schwachen Wachstumsdynamik in Europa flo-

rierten die Aktienmärkte, wobei der MSCI World Index um 4,24% stieg. Das Portfoliomanagement des Masterfonds behielt eine starke Aktienquote von 50% bis 60% bei, konzentrierte sich auf US-Technologieaktien und tätigte Investitionen in Schwellenländern wie Indien.

Im März verschob die Fed die erwarteten Zinssenkungen auf Juli. Die Widerstandsfähigkeit der US-Wirtschaft stützte die Aktienmärkte, die in Europa um fast 4,5% zulegten. Die Marktszenarien wurden angepasst, wobei sich das Portfoliomanagement weiterhin auf starke Gewinne konzentrierte, aber auch den potenziellen Inflationsdruck berücksichtigte. Das Anleihenengagement wurde von kurzfristigen Krediten auf längere Laufzeiten verlagert, und die Sensibilität gegenüber staatlichen Zinssätzen wurde verringert.

Der April brachte Herausforderungen mit sich, da hohe Inflationsdaten und schwache BIP-Zahlen Bedenken hinsichtlich einer Lockerung der Geldpolitik aufkommen ließen. Die globalen Aktienmärkte gaben nach, aber die Unternehmensgewinne in den USA übertrafen die Erwartungen. Die Szenarien wurden angepasst und das Portfoliomanagement des Masterfonds rechnete mit einem allmählichen Rückgang der Inflation sowie möglichen Zinssenkungen ab Juli. Das Aktienengagement wurde reduziert, wobei sich das Portfoliomanagement weiterhin auf Technologie- und Bankaktien konzentrierte.

Im Mai kam es zu einer Erholung an den globalen Aktienmärkten mit einem Anstieg von 4%. Die Inflationsdaten aus den USA blieben uneinheitlich, aber die Verbraucherausgaben entsprachen den Prognosen. Das Portfoliomanagement reduzierte das Aktienengagement, nahm Gewinne bei Technologiewerten mit, führte europäische Small- und Mid-Cap-Aktien ein und erhöhte die Anleihensensitivität, insbesondere in den USA.

Im Juni wurde das BIP-Wachstum der USA leicht nach oben korrigiert, und die Inflation zeigte Anzeichen einer Verlangsamung. Die Fed hielt an den Zinssätzen fest, während die EZB die Zinssätze senkte, was zu einem uneinheitlichen Wirtschaftsausblick führte. Die Szenarien wurden angepasst und eine zentrale Sichtweise eines allmählichen Inflationsrückgangs sowie potenzieller Zinssenkungen wurde beibehalten. Das Aktienengagement in der Euro-Zone wurde reduziert, und es erfolgte eine neue Positionierung in Richtung US-Technologieaktien.

Im Juli wurden die globalen Märkte von bedeutenden makroökonomischen Daten beeinflusst. Die erwarteten Zinssenkungen der Fed beflügelten die Aktienmärkte, insbesondere in den USA.

Das Portfoliomanagement erhöhte das Aktienengagement auf über 49%, und konzentrierte sich auf US-Aktien mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung. Gleichzeitig wurde die Anleihensensitivität durch den Rückkauf von Short-Positionen erhöht.

Der August war von Volatilität geprägt, wobei gemischte Wirtschaftsdaten Bedenken hinsichtlich eines möglichen Abschwungs aufkommen ließen. Die Aktienmärkte erholten sich jedoch angetrieben von der Erwartung von Zinssenkungen durch die Fed. Das Aktienengagement wurde erhöht, die Investitionen wurden über verschiedene Sektoren hinweg diversifiziert und die Sensitivitätsniveaus hochgehalten.

Im September kam es zu einer Zinssenkung durch die Fed, die sich positiv auf die Aktienmärkte auswirkte. Eine konstruktive Position in Aktien wurde beibehalten, das Portfoliomanagement tätigte Investitionen in internationale Versorgungsunternehmen und konzentrierte sich auf Finanzwerte und Halbleiter. Es wurde von US-amerikanischen zu europäischen Anleihen umgeschichtet, dabei wurden kurze Laufzeiten bevorzugt.

Der Oktober stand ganz im Zeichen der US-Präsidentenwahl, die zu erheblichen Marktschwankungen führte. Die Portfolios wurden so positioniert, dass sie von einem möglichen Sieg Donald Trumps profitieren konnten, und das Engagement in US-Aktien wurde erhöht, insbesondere in Small- und Mid-Cap-Aktien.

Der November endete mit einem klaren Sieg Donald Trumps, was zu einer robusten Performance bei US-Aktien führte. Die Szenarien wurden angepasst und sowohl aggressive als auch moderate politische Umsetzungen unter der neuen Regierung berücksichtigt. Das Aktienengagement wurde auf 54,13% erhöht mit einer Konzentration auf US-Aktien.

Der Dezember endete mit einer gemischten Bilanz, wobei sich die Abkehr der Fed von ihrer Lockerungspolitik auf die Märkte auswirkte. US-Aktien mussten Rückgänge hinnehmen, während europäische und japanische Aktien eine gute Performance zeigten. Das Portfoliomanagement behielt die Strategie bei, die sich auf US-Aktien insbesondere im Technologiebereich konzentrierte, und reduzierte gleichzeitig die Anleihensensitivität.

Die durchschnittliche Aktienquote des Masterfonds betrug 51,6%. Am Ende des Berichtszeitraumes wies der Masterfonds folgende Struktur auf: Aktien 50,08% und eine Duration von 2,85.

Struktur des Portfolios des Feederfonds

Das Portfolio setzt sich zum Ende des Geschäftsjahres zu 99,59% aus Investmentanteilen (gemischte Fonds) zusammen. Die weiteren Positionen umfassen Bankguthaben. Im Vergleich zum Vorjahr wurde der Anteil an Investmentanteilen leicht erhöht.

In der Anlage „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzinformationen“ sind die Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale des Sondervermögens enthalten.

Wesentliche Risiken und Ereignisse im Berichtszeitraum**Marktpreisrisiko:**

Die Position des Amundi CPR Aktiv unterliegt allgemeinen Marktpreisrisiken. Die durchschnittliche Volatilität des Anteilspreises betrug im vergangenen Berichtszeitraum 7,10%, die der Benchmark 0,31%. Das Marktpreisrisiko ist somit als mittel einzustufen.

Währungsrisiko:

Das aus dem Masterfonds resultierende Euro-Engagement des Fonds lag zum Ende des Berichtszeitraumes bei 64,55%, während das Fremdwährungsengagement 8,95% betrug. Das Engagement in US-Dollar lag bei 26,50%.

Liquiditätsrisiko:

Die Position im Portfolio war jederzeit veräußerbar. Das Liquiditätsrisiko des Fonds kann daher als gering angesehen werden.

Adressenausfallrisiko:

Das Adressenausfallrisiko kann als gering angesehen werden, zumal der Fonds über den Masterfonds ausschließlich in Aktien und andere Instrumente mit Bezug zum Aktienmarkt investiert.

Nachhaltigkeitsrisiko:

Das Nachhaltigkeitsrisiko wird bei Amundi Deutschland als implizites Risiko angesehen, welches sich auf die anderen Risikoarten auswirkt und welches durch die angewendeten „Grundsätze für nachhaltiges Investieren“ der Amundi Gruppe begrenzt wird und dadurch als nicht wesentlich angesehen wird.

Operationelles Risiko:

Die Gesellschaft identifiziert im Rahmen ihres Operational-Risk-Managements regelmäßig Risiken bzw. Problemfelder bei den wesentlichen Geschäftsprozessen. Erkannte Schwachstellen werden dabei eskaliert und anschließend behoben. Wesentliche

Geschäftstätigkeiten, welche an externe Unternehmen übertragen wurden, überwacht die Gesellschaft laufend im Rahmen ihres Outsourcing-Controllings. Treten trotzdem Ereignisse aus operationellen Risiken auf, so werden diese unverzüglich erfasst, analysiert und entsprechende Maßnahmen zur zukünftigen Vermeidung eingeleitet.

Wesentliche Änderungen und sonstige wesentliche Ereignisse im Berichtszeitraum

Es gab keine wesentlichen Änderungen oder sonstigen wesentlichen Ereignisse im Berichtszeitraum.

Vermögensübersicht

Vermögensübersicht

		Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens
I. Vermögensgegenstände		646.117.087,89	100,15
1. Investmentanteile		642.470.109,80	99,59
– Gemischte Fonds	EUR	642.470.109,80	99,59
2. Bankguthaben		3.634.248,49	0,56
– Bankguthaben in EUR	EUR	3.634.248,49	0,56
3. Sonstige Vermögensgegenstände		12.729,60	0,00
II. Verbindlichkeiten		-977.792,12	-0,15
1. Sonstige Verbindlichkeiten		-977.792,12	-0,15
III. Fondsvermögen	EUR	645.139.295,77	100,00¹

1 Durch Rundung der Prozentanteile bei der Berechnung können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.

Vermögensaufstellung

Vermögensaufstellung zum 31.12.2024

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 31.12.2024	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens
	Investmentanteile					EUR	642.470.109,80	99,59
	Gruppeneigene Investmentanteile					EUR	642.470.109,80	99,59
FR0011741941	CPR Croissance Reactive T	ANT	54.742	250	11.907	EUR 11.736,3500	642.470.109,80	99,59
	Summe Wertpapiervermögen					EUR	642.470.109,80	99,59
	Bankguthaben					EUR	3.634.248,49	0,56
	EUR-Guthaben bei:					EUR	3.634.248,49	0,56
	CACEIS Bank S.A. [Germany Branch] (Verwahrstelle)	EUR	3.634.248,49		%	100,0000	3.634.248,49	0,56
	Sonstige Vermögensgegenstände					EUR	12.729,60	0,00
	Forderungen aus Anteilscheingeschäften					EUR	12.729,60	0,00
		EUR	12.729,60				12.729,60	0,00
	Sonstige Verbindlichkeiten					EUR	-977.792,12	-0,15
	Verbindlichkeiten aus Anteilscheingeschäften					EUR	-178.523,94	-0,03
		EUR	-178.523,94				-178.523,94	-0,03
	Kostenabgrenzung					EUR	-799.268,18	-0,12
		EUR	-799.268,18				-799.268,18	-0,12
	Fondsvermögen					EUR	645.139.295,77	100,00 ²
	Anteilwert Amundi CPR Aktiv					EUR	54,21	
	Umlaufende Anteile Amundi CPR Aktiv					STK	11.901.590,98	

2 Durch Rundung der Prozentanteile bei der Berechnung können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.

Während des Berichtszeitraums abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:**– Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):**

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge
0000000	keine Transaktion vorhanden	STK	0	0

Ertrags- und Aufwandsrechnung (inkl. Ertragsausgleich)**Amundi CPR Aktiv**

für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

	EUR
I. Erträge	
1. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	87.148,29
2. Erträge aus Investmentanteilen	3.109.301,37
Summe der Erträge	3.196.449,66
II. Aufwendungen	
1. Zinsen aus Kreditaufnahmen	-67,87
2. Verwaltungsvergütung	-8.489.788,92
3. Verwahrstellenvergütung	-224.507,74
4. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	-18.124,20
5. Sonstige Aufwendungen	-152.595,97
Summe der Aufwendungen	-8.885.084,70
III. Ordentlicher Nettoertrag	-5.688.635,04
IV. Veräußerungsgeschäfte	
1. Realisierte Gewinne	4.059.470,47
2. Realisierte Verluste	89,25
Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften	4.059.559,72
V. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	-1.629.075,32
1. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne	43.478.277,57
2. Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste	0,00
VI. Nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	43.478.277,57
VII. Ergebnis des Geschäftsjahres	41.849.202,25

Entwicklung des Sondervermögens**Amundi CPR Aktiv**

	EUR	EUR
I. Wert des Sondervermögens am Beginn des Geschäftsjahres		728.788.123,72
1. Ausschüttung für das Vorjahr/Steuerabschlag für das Vorjahr		-13.586.883,86
2. Zwischenausschüttungen/Steuerabschlag für das laufende Jahr		0,00
3. Mittelzufluss/-abfluss (netto)		-111.779.831,34
a) Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen	4.192.877,32	
b) Mittelabflüsse aus Anteilschein-Rücknahmen	-115.972.708,66	
4. Ertragsausgleich/Aufwandsausgleich		-131.315,00
5. Ergebnis des Geschäftsjahres		41.849.202,25
davon nicht realisierte Gewinne	43.478.277,57	
davon nicht realisierte Verluste	0,00	
II. Wert des Sondervermögens am Ende des Geschäftsjahres		645.139.295,77

Verwendung der Erträge des Sondervermögens Amundi CPR Aktiv

	insgesamt EUR	je Anteil EUR
Berechnung der Ausschüttung (insgesamt und je Anteil)		
I. Für die Ausschüttung verfügbar	3.689.688,82	0,31
1. Vortrag aus dem Vorjahr	5.318.764,14	0,45
2. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	-1.629.075,32	-0,14
II. Nicht für die Ausschüttung verwendet	414.370,98	0,03
1. Vortrag auf neue Rechnung	414.370,98	0,03
III. Gesamtausschüttung	3.275.317,84	0,28
1. Endausschüttung	3.275.317,84	0,28
a) Barausschüttung	3.275.317,84	0,28
b) Einbehaltene Kapitalertragsteuer	0,00	0,00
c) Einbehaltener Solidaritätszuschlag	0,00	0,00

Vergleichende Übersicht über die letzten drei Geschäftsjahre Amundi CPR Aktiv

Geschäftsjahr	Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres EUR	Anteilwert EUR
2024	645.139.295,77	54,21
2023	728.788.123,72	51,93
2022	815.690.646,15	51,31
2021	938.635.433,19	55,08

Anhang gem. §7 Nr. 9 KARBV

Angaben nach der Derivateverordnung

Die Auslastung der Obergrenze für das Marktrisikopotenzial wurde für dieses Sondervermögen gemäß der Derivateverordnung nach dem qualifizierten Ansatz anhand eines Vergleichsvermögens ermittelt.

Zusammensetzung des Vergleichsvermögens (§37 Abs. 5 DerivateV)

MSCI WORLD	50,00%
JPM GBI GLOBAL TRADED INDEX HEDGED	50,00%

Potenzieller Risikobetrag für das Marktrisiko gem. §37 Abs. 4 DerivateV

kleinster potenzieller Risikobetrag	2,92%
größter potenzieller Risikobetrag	5,78%
durchschnittlicher potenzieller Risikobetrag	3,97%

Risikomodell (§10 DerivateV)

Value-at-Risk nach historischer Simulation

Parameter (§11 DerivateV)

Konfidenzniveau	99%
Halteperiode	20 Tage
Länge der historischen Zeitreihe	1 Jahr

Im Geschäftsjahr erreichter durchschnittlicher Umfang des Leverage durch Derivategeschäfte **0,99³**

³ Die Berechnung der Hebelwirkung erfolgte nach der Brutto-Methode gemäß §35 Abs. 6 DerivateV.

Zusätzliche Anhangangaben gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 betreffend Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Während des Berichtszeitraums wurden keine Transaktionen gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abgeschlossen.

Sonstige Angaben

Amundi CPR Aktiv

In der Verwaltungsvergütung ist die KVG-eigene Verwaltungsvergütung i.H.v. EUR 8.489.788,92 enthalten.

Anteilwert Amundi CPR Aktiv	EUR	54,21
Umlaufende Anteile Amundi CPR Aktiv	STK	11.901.590,98

Ausgestaltungsmerkmale der Anteilklassen

Mindestanlagesumme	keine
Fondsaufgabe	20.09.2019
Ausgabeaufschlag	bis zu 5,00%; derzeit 3,00%
Rücknahmeabschlag	0,00%
Verwaltungsvergütung (p.a.)	bis zu 2,50%; derzeit 1,35%
Stückelung	Globalurkunde
Ertragsverwendung	Ausschüttend
Währung	Euro
ISIN	DE000A2H5ZG8

Angabe zu den Verfahren zur Bewertung der Vermögensgegenstände

Die von der Verwahrstelle übermittelten Bewertungskurse für die einzelnen Wertpapiere bzw. Derivate werden von der Société Générale Luxembourg S.A, Luxemburg, (im Folgenden: SG Luxemburg) als Insourcer der Fondsadministration und zusammen mit der bei Amundi Deutschland GmbH verantwortlichen Stelle für die Anteilpreisermittlung mittels unabhängiger Referenzkurse von Informationsdienstleistern wie Bloomberg, Reuters oder Interactive Data geprüft.

Im Fall von handelbaren Wertpapieren erfolgt die Bewertung zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs. Wertpapiere, für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden im Rahmen eines mehrstufigen Prozesses bei der SG Luxemburg einer detaillierten Kursprüfung unterzogen, wobei folgende Grundsätze gelten:

- Wertpapiere, für die in Bloomberg kein Kurs bereitgestellt wird, oder deren Kurs länger als 10 Bewertungstage konstant ist, werden als nicht mehr handelbar eingestuft. Die von der Verwahrstelle für diese Wertpapiere gelieferten Kurse werden mittels Quotierungen Dritter oder anhand von Preisen auf Basis von geeigneten Bewertungsmodellen plausibilisiert.
- Ein Wechsel der Kursquelle erfolgt nur bei dauerhafter Verfügbarkeit der neuen Quelle.
- Steht als Kursquelle ausschließlich ein mittels Bewertungsmodell errechneter Preis zur Verfügung, wird dieser Preis anhand einer weiteren unabhängigen Modellierung verifiziert (Einhaltung des Zwei-Quellen-Prinzips).

Für die im Sondervermögen Amundi CPR Aktiv zum Stichtag enthaltenen Wertpapiere kamen, bezogen auf den Nettoinventarwert, nachfolgend dargestellte Bewertungsverfahren zum Ansatz:

0,00% Bewertung auf Basis handelbarer Kurse

0,00% Bewertung auf Basis nicht handelbarer Kurse (u.a. anhand der Quelle Interactive Data, indikativer Quotes bzw. Bewertungsmodellen).

Die Bewertung von Investmentanteilen erfolgt grundsätzlich auf Basis des Rücknahmepreises des Vortages oder – sofern kein Rücknahmepreis verfügbar ist – auf Basis von Börsenkursen. Exchange-Traded-Funds werden zum Börsenkurs bewertet.

Die Bewertung von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, erfolgt grundsätzlich anhand des letzten verfügbaren handelbaren Kurses. Nicht börsengehandelte Derivate (wie z.B. Devisentermingeschäfte oder Swaps) werden mittels marktgängiger Verfahren unter Einbeziehung der relevanten Marktinformationen bewertet.

Bankguthaben und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bewertet. Verbindlichkeiten werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Der Jahres- sowie der Halbjahresbericht des Masterfonds sind in elektronischer Form über die Internetseite <https://www.cpr-am.fr> erhältlich.

Angaben zur Transparenz sowie zur Gesamtkostenquote Amundi CPR Aktiv

Gesamtkostenquote (Ongoing Charges Figure (OCF))

1,77%⁴

⁴ Die Gesamtkostenquote drückt die Summe der Kosten und Gebühren (ohne Transaktionskosten) als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens innerhalb eines Geschäftsjahres aus.

Der Kapitalverwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandsersstattungen zu.

Die Gesellschaft gewährt an Vermittler, z.B. Kreditinstitute, Finanzdienstleister und Makler wiederkehrend – meist vierteljährlich – Vermittlungsentgelte als sogenannte „Vermittlungsprovision“.

Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Fondsvolumen bemessen.

Zusatzinformationen zu bezahlten Ausgabeaufschlägen, Rücknahmeabschlägen und Verwaltungsvergütungen bei KVG-eigenen, gruppeneigenen und -fremden Wertpapier- bzw. Immobilien-Investmentanteilen

ISIN	Fondsname	Bezahlter Ausgabeaufschlag	Bezahlter Rücknahmeabschlag	Nominale Verwaltungsvergütung der Zielfonds
		in EUR	in EUR	in %
FR0011741941	CPR Croissance Reactive T	0,00	0,00	0,15

Wesentliche sonstige Erträge und Aufwendungen

Amundi CPR Aktiv

Sonstige Erträge

Keine wesentlichen sonstigen Erträge

Sonstige Aufwendungen

Aufwand Depotgebühren	EUR	-147.497,54
-----------------------	-----	-------------

In den Zinsen aus Liquiditätsanlagen sind etwaige negative Einlagezinsen enthalten.

Transaktionskosten (Summe der Nebenkosten des Erwerbs (Anschaffungsnebenkosten) und der Kosten der Veräußerung der Vermögensgegenstände)

	EUR	74,98
--	-----	-------

Die Transaktionskosten beinhalten Kontrahenten-, Liefer- und Börsenspesen, Steuern sowie Kommissionen. Bei manchen Geschäftsarten (u.a. Rentengeschäfte) werden die Provisionen im Rahmen der Abrechnung nicht separat ausgewiesen, sondern sind bereits im jeweiligen Kurs berücksichtigt und daher in obiger Angabe nicht enthalten.

Transaktionen im Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Transaktionen	Volumen in Fondswährung EUR	Anzahl
Transaktionsvolumen gesamt	135.837.557,71	74
Transaktionsvolumen mit verbundenen Unternehmen	135.837.557,71	74
Relativ in %	100,00%	100,00%

Angaben zur Mitarbeitervergütung

Vergütungssystem der Gesellschaft⁵

Die Gesellschaft unterliegt den für Kapitalverwaltungsgesellschaften geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihres Vergütungssystems. Die Gesellschaft hat deshalb eine Vergütungspolitik eingeführt, welche die Grundsätze des Vergütungssystems definiert. Dies ist Ausdruck des hohen Wertes, den die Gesellschaft einer nachhaltigen Ausgestaltung ihres Vergütungssystems, unter Vermeidung von Fehlanreizen zur Eingehung übermäßiger Risiken, beimisst. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft überprüft regelmäßig, generell mindestens einmal jährlich, die Umsetzung der Vergütungspolitik. Darüber hinaus werden die vergütungspolitischen Interessen der Gesellschaft im „Remuneration- und Risk-Remuneration-Committee“ der Amundi Gruppe vertreten. Das Vergütungssystem der Gesellschaft umfasst fixe und variable Vergütungselemente. Die fixen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen bei der Gesellschaft in einem angemessenen Verhältnis und der Anteil der fixen Komponente an der Gesamtvergütung weist eine hinreichende Höhe auf. Dies lässt eine flexible Ausgestaltung der variablen Vergütung zu; bei Eintritt von bestimmten risikorelevanten Voraussetzungen kann auch vollständig auf die Zahlung einer variablen Komponente verzichtet werden.

Für die Geschäftsleitung der Gesellschaft, Mitarbeiter, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Sondervermögen haben, sowie bestimmte weitere Mitarbeiter („risikorelevante Mitarbeiter“ oder „Risktaker“) gelten besondere Regelungen. So kommt für risikorelevante Mitarbeiter mit einer variablen Vergütung von über € 50.000,00 aufgrund der regulatorischen Vorgaben ein Anteil von mindestens 50% der variablen Vergütung erst zeitverzögert zur Entstehung und wird in ratierlichen Beträgen über die Dauer von mindestens drei Jahren unter Einbeziehung einer nachträglichen Überprüfung gewährt. Die Auszahlung der ratierlichen Beträge ist neben der nachträglichen Risikoadjustierung zudem von der Performance eines repräsentativen „Basket of Funds“ abhängig, welcher vom „Risk-Remuneration-Committee“ der Amundi Gruppe jährlich validiert wird. ESG-Kriterien (E = Environment/Umwelt, S = Social/Soziales und G = Governance/gute Unternehmensführung) und Nachhaltigkeitsrisiken sind integrale Bestandteile des Vergütungssystems der Gesellschaft. Im Hinblick auf die variable Vergütungskomponente wurden für die Fachbereiche Investment Management und Sales sowohl quantitative als auch qualitative Kriterien festgelegt, mittels welcher die Faktoren ESG-Kriterien und Nachhaltigkeitsrisiken einen maßgeblichen Einfluss auf die Ermittlung dieser variablen Vergütungskomponente beanspruchen. Dabei geht es insbesondere um die Integration von ESG-Strategien in den Investmentprozess bzw. die Kompetenz zur Erläuterung und Förderung der für unsere Kunden in Betracht kommenden Nachhaltigkeitsziele (qualitative Merkmale) sowie – als quantitative Merkmale – um Faktoren im Zusammenhang mit Finanzprodukten mit einschlägigen ESG-Strategien bzw. der Ansprache von Kunden zu deren Strategien zur Dekarbonisierung („Net Zero“). Unabhängig davon wurde auf Ebene der Amundi Gruppe eine direkte Verknüpfung zwischen der variablen Vergütung von insgesamt ca. 200 leitenden Angestellten, wozu unter anderem auch der Sprecher der Geschäftsführung der Gesellschaft zählt, und der Erreichung von ESG-Zielen geschaffen.

⁵ Die Angaben zur Vergütung wurden aus der GuV der KVG für das Jahr 2024 abgeleitet.

Gesamtsumme der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr der KVG gezahlten Mitarbeitervergütung	EUR	23.790.374
davon feste Vergütung	EUR	16.203.083
davon variable Vergütung	EUR	7.587.291
Direkt aus dem Fonds gezahlte Vergütungen	EUR	0
Zahl der Mitarbeiter der KVG		141
Höhe des gezahlten Carried Interest	EUR	0
Gesamtsumme der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr der KVG gezahlten Vergütung an Identified Staff	EUR	3.259.837
davon Geschäftsleiter	EUR	2.142.222
davon andere Führungskräfte	EUR	680.827
davon andere Risikoträger	EUR	0
davon Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen	EUR	436.788
davon Mitarbeiter mit gleicher Einkommensstufe	EUR	0

Zusätzliche Informationen

Angaben gemäß §101 Abs. 2 Nummer 5 KAGB i.V.m. §134c Absatz 4 AktG

Zu den Angaben gemäß §134c Abs. 4 AktG berichten wir wie folgt:

Wesentliche mittel- bis langfristige Risiken:

Informationen über die wesentlichen mittel- bis langfristigen Risiken können Sie dem Tätigkeitsbericht entnehmen.

Zusammensetzung des Portfolios, die Portfolioumsätze und die Portfolioumsatzkosten:

Informationen über die Zusammensetzung des Portfolios, die Portfolioumsätze und die Portfolioumsatzkosten können Sie den Abschnitten

- „Vermögensaufstellung“,
- „Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen“ und
- „Angaben zur Transparenz sowie zur Gesamtkostenquote“

in diesem Jahresbericht entnehmen.

Berücksichtigung der mittel- bis langfristigen Entwicklung der Gesellschaft bei der Anlageentscheidung:

Die Anlageziele und Anlagepolitik(-strategie) des Sondervermögens werden im Tätigkeitsbericht dargestellt. Die Anlageentscheidungen für Investitionen in Gesellschaften erfolgen unter Berücksichtigung der vergangenen Entwicklung der Gesellschaften sowie der erwarteten mittel- bis langfristigen Entwicklung der Gesellschaften unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Anlagestrategie.

Einsatz von Stimmrechtsberatern:

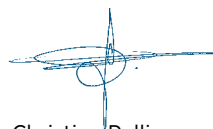
Im abgelaufenen Geschäftsjahr kamen keine Stimmrechtsberater für das Sondervermögen zum Einsatz.

Handhabung der Wertpapierleihe und Umgang mit Interessenkonflikten im Rahmen der Mitwirkung in den Gesellschaften, insbesondere durch Ausübung von Aktionärsrechten:

Das Sondervermögen hat im abgelaufenen Geschäftsjahr keine Wertpapierleihegeschäfte getätigt. Interessenkonflikte bei der Ausübung von Stimmrechten werden wie folgt behandelt: Die Ausübung der Stimmrechte erfolgt mit Unterstützung von Amundi Asset Management, Paris, sowie unter Einsatz einer Standard-Softwarelösung (der Firma ISS/Risk Metrics, a Brand of MSCI) anhand der Proxy Voting Policy (Stimmrechtspolitik) der Amundi Deutschland GmbH. Damit wird sichergestellt, dass das Abstimmungsverhalten transparent sowie nachvollziehbar ist. Sollte von den definierten Abstimmungskriterien abgewichen werden, ist dies begründungspflichtig und vorab durch ein Komitee (Proxy Voting Oversight Committee) zu prüfen sowie zu dokumentieren. Sollte es sich hierbei um einen potentiellen Interessenkonflikt handeln der nicht aufgelöst werden kann, so ist dieser in einem internen Register zu dokumentieren und parallel dazu offenzulegen. Im Rahmen des Komitees erfolgt außerdem auf jährlicher Basis eine Kontrolle, ob und inwieweit die definierten Kriterien sowie Prozesse eingehalten wurden. Die Entscheidungen des Komitees werden dokumentiert.

München, 23.04.2025

Amundi Deutschland GmbH
Die Geschäftsführung



Christian Pellis



Oliver Kratz



Thomas Kruse



Kerstin Gräfe



Tobias Löschmann

Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Amundi Deutschland GmbH, München

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresbericht nach § 7 KARBV des Sondervermögens Amundi CPR Aktiv – bestehend aus dem Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024, der Vermögensübersicht und der Vermögensaufstellung zum 31. Dezember 2024, der Ertrags- und Aufwandsrechnung, der Verwendungsrechnung, der Entwicklungsrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie der vergleichenden Übersicht über die letzten drei Geschäftsjahre, der Aufstellung der während des Berichtszeitraums abgeschlossenen Geschäfte, soweit diese nicht mehr Gegenstand der Vermögensaufstellung sind, und dem Anhang – geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresbericht nach § 7 KARBV aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des deutschen Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) und den einschlägigen europäischen Verordnungen und ermöglicht es unter Beachtung dieser Vorschriften, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresberichts nach § 7 KARBV in Übereinstimmung mit § 102 KAGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresberichts nach § 7 KARBV“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Amundi Deutschland GmbH, München, (im Folgenden die „Kapitalverwaltungsgesellschaft“) unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresbericht nach § 7 KARBV zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalverwaltungsgesellschaft sind für die sonstigen Informationen verantwortlich.

Die sonstigen Informationen umfassen die von uns vor Datum dieses Vermerks erlangten Teile der Publikation „Jahresbericht“ – ohne weitergehende Querverweise auf externe Informationen –, mit Ausnahme des geprüften Jahresberichts nach § 7 KARBV sowie unseres Vermerks.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresbericht nach § 7 KARBV erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresbericht nach § 7 KARBV oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresbericht nach § 7 KARBV

Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalverwaltungsgesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresberichts nach § 7 KARBV, der den Vorschriften des deutschen KAGB und den einschlägigen europäischen Verordnungen in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresbericht nach § 7 KARBV es unter Beachtung dieser Vorschriften ermöglicht, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresberichts nach § 7 KARBV zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresberichts nach § 7 KARBV sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, Ereignisse, Entscheidungen und Faktoren, welche die weitere Entwicklung des Sondervermögens wesentlich beeinflussen können, in die Berichterstattung einzubeziehen. Das bedeutet unter anderem, dass die gesetzlichen Vertreter bei der Aufstellung des Jahresberichts nach § 7 KARBV die Fortführung des Sondervermögens zu beurteilen haben und die Verantwortung haben, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung des Sondervermögens, sofern einschlägig, anzugeben.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresberichts nach § 7 KARBV

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresbericht nach § 7 KARBV als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresbericht nach § 7 KARBV beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 KAGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresberichts nach § 7 KARBV getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresbericht nach § 7 KARBV aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresberichts nach § 7 KARBV relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern der Kapitalverwaltungsgesellschaft bei der Aufstellung des Jahresberichts nach § 7 KARBV angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen auf der Grundlage erlangter Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fortführung des Sondervermögens aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Vermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresbericht nach § 7 KARBV aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Vermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Sondervermögen nicht fortgeführt wird.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresberichts nach § 7 KARBV insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresbericht nach § 7 KARBV die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresbericht nach § 7 KARBV es unter Beachtung der Vorschriften des deutschen KAGB und der einschlägigen europäischen Verordnungen ermöglicht, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, den 23. April 2025

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Simon Boßhammer
Wirtschaftsprüfer

ppa. Arndt Herdzina
Wirtschaftsprüfer

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Amundi CPR Aktiv

Unternehmenskennung (LEI-Code):
213800ULUBSELYIPFE52

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ Ja

☐ ☒ Nein

- | | |
|--|--|
| <p>☐ Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: _____</p> <p>☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p>☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p>☐ Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____</p> | <p>☐ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es _____ an nachhaltigen Investitionen</p> <p>☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p>☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p>☐ mit einem sozialen Ziel</p> <p>☒ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt</p> |
|--|--|



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Der Amundi CPR Aktiv („Finanzprodukt“) ist ein Feederfonds, der – gemäß seinen Anlagebedingungen – mindestens 85% seines Wertes in den Masterfonds CPR CROISSANCE REACTIVE („Masterfonds“) investiert. Die Art der Verwaltung des Finanzprodukts wurde anhand der Verwaltung des Masterfonds bewertet.

Der Masterfonds hat während des Berichtszeitraumes die Vorgabe, wonach solche Anlageinstrumente, die einen Umwelt-, Sozial- und Governance-Ansatz (E, S und G – oder zusammengefasst ESG) verfolgen, bevorzugt werden und dauerhaft eine Mehrheit des Nettovermögens des Masterfonds ausmachen, eingehalten.

Darüber hinaus wurden – auf Ebene des Masterfonds – bestimmte, nachhaltigkeitsbezogene Mindestausschlusskriterien angewandt. Diese waren im Einzelnen:

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- gesetzliche Ausschlüsse zu umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streubomben, chemische Waffen, biologische Waffen und Waffen mit angereichertem Uran etc.),
- Unternehmen, die schwerwiegend und wiederholt gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des UN Global Compact verstoßen, ohne glaubwürdige Abhilfemaßnahmen,
- sektorale Ausschlüsse der Amundi Gruppe zu Kohle und Tabak.

Es wurde – auf Ebene des Finanzprodukts – kein bestimmter Referenzwert (Benchmark) festgelegt, um die vom Finanzprodukt geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen. Das Finanzprodukt wurde insoweit, vor dem Hintergrund der bestehenden Master-Feeder-Konstruktion, allerdings am Anlageuniversum des Masterfonds gemessen, wobei das Finanzprodukt im Berichtszeitraum besser als dieses Anlageuniversum abschnitt.

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Amundi hat ein eigenes internes ESG-Ratingverfahren entwickelt, das auf dem „Best-in-Class“-Ansatz basiert.

Die auf die einzelnen Wirtschaftszweige abgestimmten Ratings zielen darauf ab, die Rahmenbedingungen zu bewerten, in denen die Unternehmen tätig sind.

Der verwendete Nachhaltigkeitsindikator ist das ESG-Rating des Finanzprodukts, das grundsätzlich am ESG-Rating des Anlageuniversums des Finanzprodukts gemessen wird. Aufgrund der Master-Feeder-Konstruktion ist für diese Gegenüberstellung jedoch das ESG-Rating des Vergleichsmaßstabes des Masterfonds heranzuziehen. Da der Masterfonds des Finanzprodukts keinen konkreten Vergleichsmaßstab ausweist, wird der Masterfonds an seinem Anlageuniversum gemessen. Für das Anlageuniversum wird dabei ein (neutrales) ESG-Rating von D ausgewiesen.

Am Ende des Berichtszeitraumes:

- betrug das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating des Portfolios des Finanzprodukts **C**, bei einem ESG-Score von **0,585**;
- betrug das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating des Vergleichsmaßstabes (hier: Anlageuniversum des Masterfonds) **D**, bei einem ESG-Score von 0.

Das Amundi ESG-Rating ist ein quantitativer ESG-Score, der in sieben Stufen von A (beste Punktzahl im Universum) bis G (schlechteste Punktzahl) übersetzt wird. In der Amundi ESG-Ratingskala entsprechen die Wertpapiere, die auf der Ausschlussliste stehen, einem G. Die ESG-Performance von Unternehmensemittenten wird global und auf Ebene der relevanten Kriterien durch einen Vergleich mit der durchschnittlichen Performance ihrer Branche bewertet, und zwar durch die Kombination der drei ESG-Dimensionen:

- **Umweltdimension:** Hier wird untersucht, inwieweit die Emittenten in der Lage sind, ihre direkten und indirekten Umweltauswirkungen zu kontrollieren, indem sie ihren Energieverbrauch einschränken, ihre Treibhausgasemissionen reduzieren, den Ressourcenabbau bekämpfen und die biologische Vielfalt schützen.
- **Soziale Dimension:** Hier wird gemessen, wie ein Emittent mit zwei unterschiedlichen Konzepten arbeitet: die Strategie des Emittenten zur Entwicklung seines Humankapitals und die Achtung der Menschenrechte im Allgemeinen.
- **Governance-Dimension:** Hier wird die Fähigkeit des Emittenten bewertet, die Grundlage für eine wirksame Unternehmenssteuerung („Good Governance“) zu gewährleisten und langfristig Werte zu schaffen.

Die von Amundi ESG-Rating angewandte Methodik stützt sich auf 38 Kriterien, die entweder generisch (für alle Unternehmen unabhängig von ihrer Tätigkeit) oder sektorspezifisch sind. Diese Kriterien werden je nach Sektor gewichtet und im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Reputation, die operative Effizienz und die Regulierung eines Emittenten betrachtet. Die ESG-Ratings von Amundi können global für die drei Dimensionen E, S und G oder individuell für jeden ökologischen oder sozialen Faktor abgegeben werden.

... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Die nachfolgende Tabelle zeigt das Abschneiden der verwendeten Nachhaltigkeitsindikatoren im Vergleich zu den vorangegangenen Berichtszeiträumen auf.

Dabei beziehen sich die Angaben in den Spalten 2 bis 5 (von links gezählt) stets auf den Zeitpunkt Ende des Berichtszeitraumes. Zudem ist das ESG-Rating jeweils als gewichtetes, durchschnittliches ESG-Rating ausgewiesen.

Berichtszeitraum	ESG-Rating Finanzprodukt	ESG-Score Finanzprodukt	ESG-Rating Vergleichsmaßstab	ESG-Score Vergleichsmaßstab
01.01.2024 bis 31.12.2024 (aktuell)	C	0,585	D	0
01.01.2023 bis 31.12.2023	C	0,676	D	0
01.01.2022 bis 31.12.2022	C	k.A. ¹	D+ ²	k.A. ¹

¹ Seinerzeit nicht ausgewiesen.

² Amundi hat die Einstufung des ESG-Ratings im Berichtsjahr 01.01.2023 bis 31.12.2023 dahingehend angepasst, dass innerhalb einer Rating-Stufe kein Ausweis von „+“ oder „-“ mehr vorgenommen wird.

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Bei dem Finanzprodukt wurden im Berichtszeitraum keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Bei dem Finanzprodukt wurden im Berichtszeitraum keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei dem Finanzprodukt wurden im Berichtszeitraum keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Bei dem Finanzprodukt wurden im Berichtszeitraum keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Das Finanzprodukt berücksichtigte alle verbindlichen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen gemäß Anhang 1, Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 und stützte sich auf eine Kombination aus Ausschlussgrundsätzen (normativ und sektorbezogen), der Integration von ESG-Ratings in den Anlageprozess, Engagement und Abstimmungsansätzen:

Ausschluss:

Amundi hat normative, tätigkeitsbasierte und sektorbasierte Ausschlussregeln definiert, die einige der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren abdecken, die in der Offenlegungsverordnung aufgeführt sind.

Integration von ESG-Faktoren:

Amundi hat Mindeststandards für die Integration von ESG-Faktoren festgelegt, die standardmäßig auf seine aktiv verwalteten offenen Fonds angewandt werden (Ausschluss von Emittenten mit G-Rating und besserer gewichteter durchschnittlicher ESG-Score als die anwendbare Benchmark). 38 Kriterien, die im ESG-Rating-Ansatz von Amundi verwendet werden, wurden ebenfalls entwickelt, um die wichtigsten Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen.

Engagement:

Engagement ist ein kontinuierlicher und zielgerichteter Prozess, der darauf abzielt, die Aktivitäten oder das Verhalten von Unternehmen, in die investiert wird, zu beeinflussen. Das Ziel der Engagement-Aktivitäten kann in zwei Kategorien eingeteilt werden: einen Emittenten dazu zu bewegen, die Art und Weise, wie er die ökologische und soziale Dimension integriert, zu verbessern, einen Emittenten dazu zu bewegen, seine Auswirkungen auf Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsfragen oder andere Nachhaltigkeitsfragen, die für die Gesellschaft und die Weltwirtschaft von Bedeutung sind, zu verbessern.

Stimmrechtsausübung:

Die Richtlinie zur Stimmrechtsausübung von Amundi („Voting Policy“) beruht auf einer ganzheitlichen Analyse aller langfristigen Themen, die die Wertschöpfung beeinflussen können, einschließlich wesentlicher ESG-Themen.

Überwachung von Kontroversen:

Amundi hat ein System zur Verfolgung von Kontroversen entwickelt, das sich auf drei externe Datenanbieter stützt, um Kontroversen und deren Schweregrad systematisch zu verfolgen. Dieser quantitative Ansatz wird dann durch eine eingehende Bewertung jeder schweren Kontroverse durch ESG-Analysten und die regelmäßige Überprüfung ihrer Entwicklung ergänzt. Dieser Ansatz gilt für alle Fonds von Amundi.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: **Von 01.01.2024 bis 31.12.2024**

Die Hauptinvestitionen sind die Investitionen mit der höchsten Gewichtung im Finanzprodukt. Die Gewichtung wurde als Durchschnitt über vier Bewertungsstichtage ermittelt. Die Bewertungsstichtage im Berichtszeitraum (= Kalenderjahr 2024) waren der 28.03., der 28.06., der 30.09. sowie der 30.12.

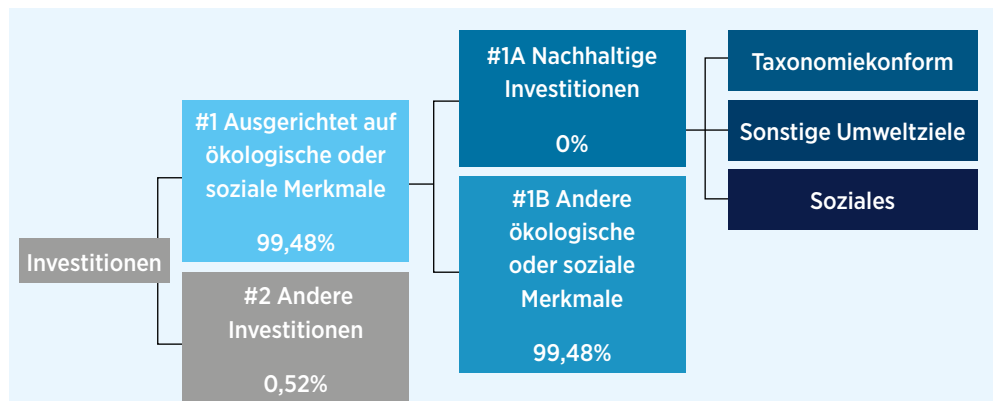
Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
CPR CROISSANCE REACTIVE-T	Investmentfonds (gemischter Fonds)	99,74%	FRA



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sah die Vermögensallokation aus?



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Die nachstehende Übersicht zeigt die Anteile der Investitionen des Finanzprodukts in verschiedenen Sektoren und Teilsektoren am Ende des Berichtszeitraumes. Die Auswertung basiert auf einer Amundi-eigenen Klassifizierung der wirtschaftlichen Tätigkeiten des Unternehmens bzw. des Emittenten der Vermögensgegenstände, in die das Finanzprodukt investiert ist.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf die voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen.
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Der Ausweis der Sektoren und Teilsektoren der Wirtschaft, die Einkünfte aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates ist hier aufgrund der Master-Feeder-Konstruktion nicht möglich. Zudem sieht die Amundi-eigene Klassifizierung solche Ausweise aktuell nicht vor.

Sektor	Teilsektor	In % der Vermögenswerte
Finanzwesen	Investmentfonds	99,48%
Liquide Mittel	Liquide Mittel	0,52%



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Verlässliche Daten zur EU-Taxonomie waren im Berichtszeitraum nicht verfügbar.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

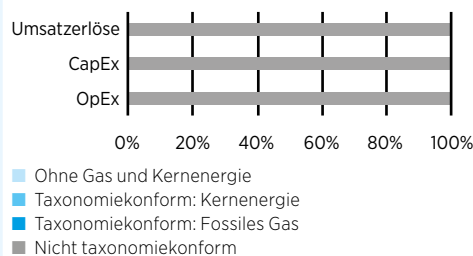
- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Verlässliche Daten zur Angleichung an die EU-Taxonomie für fossiles Gas und Kernenergie waren im Berichtszeitraum nicht verfügbar.

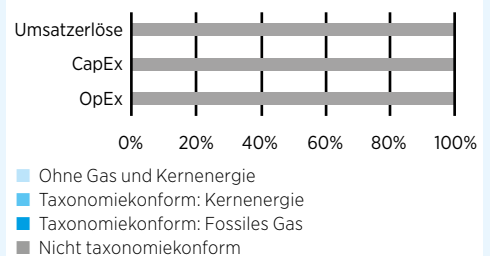
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Blau. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt x% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Zuverlässige Daten über Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten waren während des Berichtszeitraumes nicht verfügbar.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, **die die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

In den vorangegangenen Berichtszeiträumen wurden keine Taxonomieanpassung gemeldet, da zu diesem Zeitpunkt noch keine verlässlichen gemeldeten Daten verfügbar waren. Insofern ist die Situation unverändert und eine Darstellung einer diesbezüglichen Entwicklung nicht ergiebig.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Das Finanzprodukt hatte während des Berichtszeitraumes keine nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt hatte während des Berichtszeitraumes keine sozial nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ wurden Barmittel und Instrumente zum Zweck des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements (z.B. Derivate) erfasst.

Bei diesen Investitionen wurde ein ökologischer und sozialer Mindestschutz dergestalt angewendet, dass auch mit diesen Investitionen nicht in Emittenten investiert wurde, die die zielgerichteten Amundi-Ausschlusskriterien nicht einhalten, z.B. Hersteller geächteter und kontroverser Waffen.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Nachhaltigkeitsindikatoren werden im Portfoliomanagementsystem kontinuierlich zur Verfügung gestellt, sodass die Portfoliomanager die Auswirkungen ihrer Anlageentscheidungen beurteilen können.

Diese Indikatoren sind in den Kontrollrahmen von Amundi eingebettet, wobei die Zuständigkeiten zwischen der ersten Kontrollebene, die von den Investitionsteams selbst durchgeführt wird, und der zweiten Kontrollebene, auf der die Einhaltung der vom Fonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale laufend überwacht wird und die in den Zuständigkeitsbereich der Risikoteams fällt, aufgeteilt sind.

Darüber hinaus legen die „Grundsätze für nachhaltiges Investieren“ von Amundi einen aktiven Ansatz für das Engagement fest, der den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, einschließlich der Unternehmen im Portfolio dieses Produkts, fördert.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Das Finanzprodukt hat keinen ESG-Vergleichsmaßstab. Im Hinblick auf das als Nachhaltigkeitsindikator verwendete Amundi ESG-Rating ist in diesem grundsätzlich das ESG-Rating des Finanzprodukts dem ESG-Rating seines Anlageuniversums gegenzustellen. Aufgrund der Master-Feeder-Konstruktion ist für diese Gegenüberstellung jedoch das ESG-Rating des Vergleichsmaßstabes des Masterfonds maßgeblich. In Ermangelung eines konkreten Vergleichsmaßstabes des Masterfonds wurde der Masterfonds an seinem Anlageuniversum gemessen. Für das Anlageuniversum wurde dabei ein (neutrales) ESG-Rating von **D** ausgewiesen.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wie unterscheidet sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?

Das Finanzprodukt hat keinen ESG-Vergleichsmaßstab.

Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wird?

Das Finanzprodukt hat keinen ESG-Vergleichsmaßstab.

Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?

Das Finanzprodukt hat keinen ESG-Vergleichsmaßstab.

Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?

Das Finanzprodukt hat keinen ESG-Vergleichsmaßstab.

Kurzanlagen über steuerrechtliche Vorschriften¹

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Jahresbericht beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilerwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuer-
ausländer bezeichnet.

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15%. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15% bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 1.000 EUR (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 2.000 EUR (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sogenannte Teilfreistellung).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sogenannte Abgeltungsteuer), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat unter anderem aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25%. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sogenannte Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25% oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer) Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Ausschüttungen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15% der Ausschüttungen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

¹ §165 Absatz 2 Nr. 15 KAGB: Kurzanlagen über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften einschließlich der Angabe, ob ausgeschüttete Erträge des Investmentvermögens einem Quellensteuerabzug unterliegen

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000 EUR bei Einzelveranlagung bzw. 2.000 EUR bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahres mit 70% des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Vorabpauschalen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15% der Vorabpauschalen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000 EUR bei Einzelveranlagung bzw. 2.000 EUR bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25%.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15% der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Veräußerungsgewinne keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust – gegebenenfalls reduziert aufgrund einer Teilfreistellung – mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit dieser Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken in Höhe von 70% bestanden (sogenannte 45-Tage-Regelung).

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichen Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifi-

ziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die oben genannte 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzuordnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des §340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzuordnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des §340e Absatz 3 HGB zuzuordnen

oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5% für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die Ausschüttungen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30%, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15%.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahres mit 70% des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzuordnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des §340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzuordnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des §340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5% für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft;

allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die Vorabpauschalen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30%, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15%.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzuordnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des §340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzuordnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die

Anteile dem Handelsbestand im Sinne des §340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5% für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf den Veräußerungsgewinn keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als

veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung ist für Anteile, die dem Betriebsvermögen eines Anlegers zuzurechnen sind, gesondert festzustellen.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen in der Regel keinem Kapitalertragsteuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Fonds an den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet.

Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	Kapitalertragsteuer: 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds in Höhe von 30% bzw. für Mischfonds in Höhe von 15% wird berücksichtigt)		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	Materielle Besteuerung: Einkommensteuer und Gewerbesteuer gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60% für Einkommensteuer/30% für Gewerbesteuer; Mischfonds 30% für Einkommensteuer/15% für Gewerbesteuer)		
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds in Höhe von 30% bzw. für Mischfonds in Höhe von 15% wird berücksichtigt)		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80% für Körperschaftsteuer/40% für Gewerbesteuer; Mischfonds 40% für Körperschaftsteuer/20% für Gewerbesteuer)		
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme		
	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer/15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer/7,5% für Gewerbesteuer)		

Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme		
	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer/15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer/7,5% für Gewerbesteuer)		
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insbesondere Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme		
	Materielle Besteuerung: Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag erstattet werden		
Andere steuerbefreite Anleger (insbesondere Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme		
	Materielle Besteuerung: Steuerfrei		

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung² zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% zu erheben.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum

Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Investmentfonds auf einen anderen inländischen Investmentfonds, bei denen derselbe Teilfreistellungssatz zur Anwendung kommt, kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Investmentfonds zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Erhalten die Anleger des übertragenden Investmentfonds eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung,³ ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Weicht der anzuwendende Teilfreistellungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Investmentfonds ab, dann gilt der Investmentanteil des übertragenden Investmentfonds als veräußert und der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds tatsächlich veräußert wird.

³ §190 Absatz 2 Nr. 2 KAGB

² §37 Absatz 2 AO

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat hierfür unter anderem einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden „CRS“). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS mittlerweile an. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds); Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden

Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

Allgemeiner Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Anhang:

Steuerliche Klassifikation der Amundi Fonds für Zwecke der Teilfreistellung

Name des Fonds	Steuerliche Klassifikation
Amundi Aktien Rohstoffe	Aktienfonds
Amundi BKK Rent	keine
Amundi CPR Aktiv	Mischfonds
Amundi CPR Defensiv	keine
Amundi CPR Dynamisch	Aktienfonds
Amundi Ethik Plus	Aktienfonds
Amundi German Equity	Aktienfonds
Amundi Internetaktien	Aktienfonds
Amundi Multi Manager Best Select	keine
Amundi Top World	Aktienfonds
Amundi Wandelanleihen	keine
Amundi Welt Ertrag Nachhaltig ⁴	Mischfonds
Amundi Weltportfolio ⁵	keine
nordasia.com	Aktienfonds
Private Banking Vermögensportfolio Nachhaltig 50 ⁶	Mischfonds
Private Banking Vermögensportfolio Nachhaltig 70 ⁷	Mischfonds
VPV-Rent Amundi	keine
VPV-Spezial Amundi	Aktienfonds

⁴ Ab 01.04.2025: Amundi Welt Ertrag

⁵ Bis 13.09.2024

⁶ Ab 01.03.2025: Private Banking Vermögensportfolio 50

⁷ Ab 01.03.2025: Private Banking Vermögensportfolio 70

Verwaltung und Vertrieb

Kapitalverwaltungsgesellschaft

Amundi Deutschland GmbH
 Arnulfstraße 126, D-80636 München
 Telefon +49 (0) 89 / 9 92 26-0
 Handelsregister München B 91483
 Gezeichnetes Kapital: 7,313 Mio. EUR
 Haftendes Eigenkapital: 46,828 Mio. EUR
 (Stand 31.12.2024)

Gesellschafter

Amundi Asset Management S.A.S., Paris, Frankreich

Aufsichtsrat

Jean-Jacques Barbéris, Vorsitzender
 Leitung Institutional und Corporate Clients Division und ESG
 der Amundi Asset Management S.A.S.
 Paris, Frankreich

Günther H. Oettinger, stellvertretender Vorsitzender
 Gesellschafter der Oettinger Consulting,
 Wirtschafts- und Politikberatung GmbH
 Hamburg, Deutschland

Aurélia Lecourtier¹
 Finanzvorstand der Gruppe Amundi Asset Management S.A.S.
 Paris, Frankreich

Prof. Dr. Axel Börsch-Supan
 Direktor am Max-Planck-Institut für Sozialrecht
 und Sozialpolitik – Münchener Zentrum für Ökonomie
 und Demographischer Wandel
 München, Deutschland

Geschäftsführung

Christian Pellis²
 Oliver Kratz
 Thomas Kruse³
 Kerstin Gräfe
 Tobias Löschmann⁴

¹ Ab 22.01.2024

² Sprecher der Geschäftsführung;
 Mitglied des Aufsichtsrats bei Amundi Austria GmbH, Wien, Österreich

³ Mitglied des Geschäftsführungsrats bei Private Markets Fund II Management S.à.r.l.,
 Grevenmacher, Luxemburg

⁴ Ab 01.02.2025

Verwahrstelle

CACEIS Bank S.A., Germany Branch
 Lilienthalallee 36, D-80939 München
 Gezeichnetes Kapital: 1.280,677 Mio. EUR
 Haftendes Eigenkapital: 2.479,008 Mio. EUR
 (Stand 31.12.2023)

Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers GmbH
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 Bernhard-Wicki-Straße 8, D-80636 München

Vertriebsstelle

UniCredit Bank GmbH
 Arabellastraße 12, D-81925 München

Vermittelt durch



Amundi Deutschland GmbH
Arnulfstraße 126
D-80636 München

Gebührenfreie Telefonnummer für Anfragen
aus Deutschland: 0800.888-1928

www.amundi.de